**Deutscher Bundestag**
**4. Wahlperiode**

**Drucksache IV/884**

# Schriftlicher Bericht

## des Wirtschaftsausschusses (16. Ausschuß)

## über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 16. Mai 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Togo über die Förderung der Anlage von Kapital

**— Drucksache IV/592 —**

## A. Bericht des Abgeordneten Matthöfer

Bei dem Vertrag handelt es sich um eine Vereinbarung, die in ähnlicher Form bereits mit einigen Entwicklungsländern getroffen worden ist und mit weiteren Entwicklungsländern angestrebt wird. Es ist Ziel des Vertrages, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu vertiefen und günstige Bedingungen für die Anlage von Kapital zu schaffen.

Der Vertrag entspricht im übrigen in seinem Aufbau und Inhalt den vom Bundestag bereits verabschiedeten Verträgen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Malaischen Bund und Pakistan. Der Abschluß solcher Verträge ist mit Rücksicht auf eine Bestimmung des Haushaltsgesetzes notwendig, durch die der Bundesminister der Finanzen ermächtigt wird, zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen Bürgschaften und Garantien und sonstige Gewährleistungen zu übernehmen, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht, oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlagen gewährleistet erscheint.

In dem Vertrag ist ein Verbot einer diskriminierenden Behandlung von Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften der anderen Vertragspartei enthalten. Es wird ein voller Schutz und Sicherheit der Kapitalanlagen ausdrücklich vereinbart und gleichzeitig festgelegt, daß Enteignungen nur zum allgemeinen Wohl und nur gegen wertgleiche Entschädigung zulässig sind. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung und die Höhe der Entschädigung müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können.

Weitere Artikel behandeln den Transfer des investierten Kapitals und seiner Erträgnisse.

Zur weiteren Darstellung des Inhalts des Vertrages, des Protokolls und der Briefe wird auf die in der Drucksache IV/592 Seite 13 veröffentlichte Denkschrift zum Vertrag verwiesen.

Bonn, den 6. Dezember 1962

**Matthöfer**
Berichterstatter

*Ausschußantrag umseitig*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

## B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/592 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 6. Dezember 1962

**Der Wirtschaftsausschuß**

| **Dr. Dahlgrün** | **Matthöfer** |
|---|---|
| Vorsitzender | Berichterstatter |